



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 14.02.2008

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	25.02.2008	17:00

Sitzungsort

Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	1. Änderungssatzung zur Satzung über die kommunale Einrichtung "Stadtbetriebe Hennef - AöR" in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hennef (Sieg) vom 10.12.2007	1
1.2	Vertragsangelegenheit "Geistinger Sand" Verkehrsführung Bonner Straße und geänderte Erschließung des Gebietes "Geistinger Sand"	2
1.3	Verbesserungsvorschläge für die Haushaltsberatungen 2009; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 01.02.2008	3
1.4	Erweiterung des Park-O-Pin-Systems; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen", Herr Meinerzhagen, vom 25.01.2008	4
1.5	P+R Parkhaus Humperdinckstraße; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen", Herr Meinerzhagen, vom 25.01.2008	5
2	Anfragen	
2.1	Verlängerung der Nachtfluggenehmigung; Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.01.2008	6
2.2	Versicherungen der Stadt Hennef; Anfrage des Herrn Pasch vom 28.01.2008	7
2.3	Spielplatz Baugebiet Lilienweg / Krokusweg / Irisweg; Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.01.2008	8 Vorlage wird nachgereicht
3	Mitteilungen	
3.1	Zustand des Grundstückes Hanftalstraße; Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.12.2007	9
3.2	Förderprogramm "Soziale Stadt" / Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Hennef - Mitte; Antrag der CDU-Fraktion vom 11.08.2007	10
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

E: 31.01.08

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

www.gruene-hennef.de

B'90/DIE GRÜNEN, Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Rathaus, Raum 1.06
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus

53773 Hennef

Tel.: 02242 - 888 200
Fax: 02242 - 888 7200
E-Mail: gruene@hennef.de

Hennef, den 30.01.2008

Verlängerung der Nachtflugregelung am Flughafen Köln/Bonn

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zurzeit findet eine Diskussion über den Antrag des Flughafens Köln/Bonn auf Verlängerung der Nachtfluggenehmigung über das Jahr 2015 hinaus statt. Minister Wittke hat mehrfach öffentlich erklärt, dass er beabsichtige, dem Antrag auf Verlängerung der Nachtflugerlaubnis bis zum Jahr 2030 zu folgen.

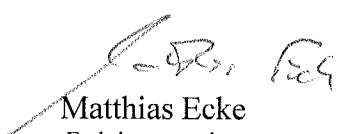
Die Stadt Siegburg hat in dieser Angelegenheit einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Auch Städte wie Lohmar und Bergisch Gladbach bedenken die Möglichkeit, ihre Interessen auf juristischem Wege zu wahren und gegen die beabsichtigte Verlängerung der Nachtfluggenehmigung eine Klage einzureichen.

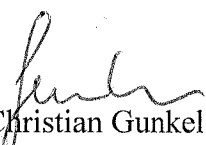
Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Hennef begrüßt diese Absicht ausdrücklich.

Wir möchten Sie bitten, kurzfristig das Gespräch mit den genannten Kommunen zu suchen und zu ermitteln, inwiefern Hennef sich an einer Klage beteiligen könnte und mit welchen Kosten dies verbunden wäre.

Über eine Berichterstattung in der Sitzung des Hauptausschusses am 25.02.2008 wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Ecke
- Fraktionssprecher -


Christian Gunkel
- Fraktionsgeschäftsführer -

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Grüne





Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2008/1014
Datum: 13.02.2008

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.02.2008	öffentlich
Rat	10.03.2008	öffentlich

Tagesordnung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die kommunale Einrichtung "Stadtbetriebe Hennef - AöR" in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hennef (Sieg) vom 10.12.2007

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef - AöR“ in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Begründung

Die Stadtbetriebe Hennef – AöR nehmen die Aufgaben des Tiefbaus einschließlich der Beitragserhebung, der Förderung, der Widmung von Straßen und des Abschlusses von öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie die Abwicklung von städtischen Grundstücksgeschäften im Namen und Auftrag der Stadt Hennef wahr.

Zur eindeutigen rechtlichen Klarstellung dieses Vertretungsverhältnisses ist der entsprechende Passus wörtlich in die Satzung aufzunehmen (§ 2 Abs. 1 der Satzung).

Ebenfalls erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Satzung übertragenen Aufgaben.

Hennef (Sieg), den 13.02.2008

Klaus Pipke
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef – AöR“ in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hennef (Sieg) vom 10.12.2007

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

3. Technische Ausführungsplanung, Projekt- und Rechnungsabwicklung von öffentlichen Verkehrsflächen und sonst. Anlagen, Brücken-, Wasser- und Immissionsschutzbauwerken, Sportstätten und Spielplätzen,

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 wird ergänzt um

„Widmungen“

§ 2 Abs. 1 wird ergänzt um

„Die Aufgabenwahrnehmung der Nr. 3, 4 und 6 erfolgt im Namen und Auftrag der Stadt Hennef (Sieg).“

§ 12 wird wie folgt gefasst:

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2006/0412
Datum: 11.02.2008

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.02.2008	öffentlich

Tagesordnung

Vertragsangelegenheit "Geistinger Sand"
Verkehrsführung Bonner Straße und geänderte Erschließung des Gebietes "Geistinger Sand"

Beschlussvorschlag

1. Der Vereinbarung zwischen der Stadt Hennef und der Stadt Sankt Augustin in der beiliegenden Form wird zugestimmt.
2. Der Vereinbarung zwischen der Stadt Hennef und der Rhein – Sieg – Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) in der beiliegenden Form, wird zugestimmt.
3. Der Vereinbarung zwischen der Stadt Hennef und der „Anliegergemeinschaft Geistinger Sand GbR“ in der beiliegenden Form, wird zugestimmt.

Begründung

Die Bonner Straße im Stadtteil Hennef – Geistingen wird bereits über Jahre hinweg intensiv von Schwerlastverkehr befahren. Es handelt sich um Ziel – und Quellverkehr des sich an die Bebauung anschließenden Gebiets „Geistinger Sand“, in dem unterschiedliche Unternehmen der Tief –, Straßenbau - und Baustoffbranche ihre Betriebsstätten führen.

Die mit dem Verkehr verbundene Lärmbelästigung, insbesondere für die Anwohner der Bonner Straße, wurde in der Vergangenheit immer wieder thematisiert und versucht eine dauerhafte und zufriedenstellende Lösung zu finden.

Diese scheiterte in der Vergangenheit immer wieder an den rechtlichen Rahmenbedingungen, da die Firma Betas ein vertraglich zugesichertes Recht zur Nutzung der Bonner Straße besitzt. Es wurde deshalb eine Lösung im Einvernehmen mit den betreffenden Betrieben angestrebt.

Nach Prüfung der in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten, erschien eine Abbildung der

Wohnbebauung Geistingens von den dahinter liegenden Betriebsstätten als die einzig befriedigende; dieses Vorhaben wurde deshalb in den letzten Jahren gezielt verfolgt.

Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist jedoch, dass die den Gewerbebetrieben konzessionell zugesicherte Erschließung gewährleistet bleibt.

Aus diesem Grunde ist die Verwaltung mit der Bitte an die Stadt Sankt Augustin und die Rhein – Sieg - Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) herangetreten, ihre sich an die Firmenflächen im Westen anschließende Privatstraßen zur dauerhaften Erschließung zur Verfügung zu stellen.

Zur einheitlichen Ausführung der damit verbundenen rechtlichen Voraussetzungen und Folgen, wurde im Laufe der Verhandlungen eine vertragliche Dreierbeziehung angeregt.

Diese sieht vor, dass die Stadt Hennef sowohl einen Vertrag mit der RSAG als auch einen mit der Stadt Sankt Augustin schließt, in dem ihr das Nutzungsrecht an der jeweiligen Straße überlassen und die Unterhaltungs – und Verkehrssicherungspflicht übertragen wird. Die erhaltene Berechtigung und die damit verbundenen Belastungen gibt sie in einem weiteren Vertrag mit den Unternehmen im „Geistinger Sand“, in vollem Umfange an diese weiter. Die Firmen schließen sich hierzu zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) („Anliegergemeinschaft Geistinger Sand GbR“) zusammen und bilden damit den dritten Vertragspartner.

Vereinbart wird, dass der derzeit über die im beiliegenden Plan gekennzeichnete Route 1 (Anlage 1, Markierung) fließende Verkehr, zukünftig über die Straße Sankt Augustin und das Gelände der RSAG (Anlage 2, Markierung) an die Anschlussstelle Sankt Augustin Buisdorf / Niederpleis gelangt.

Durch die unbefristete Laufzeit der vertraglichen Vereinbarungen, kann den partizipierenden Unternehmen eine gewisse Sicherheit für ihre Niederlassungen im betreffenden Gebiet und eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben und zugleich eine beständige Entlastung des Ortsteils Geistingen erreicht werden.

Die Verträge und Vertragskonditionen wurden unter Beteiligung der Geschäftsführung der RSAG, der Verantwortlichen in der Verwaltung der Stadt Sankt Augustin und des zuständigen Ausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin sowie der Geschäftsführungen der beteiligten Unternehmen und deren anwaltlichen Vertretern ausgearbeitet und abgestimmt.

Das Ergebnis der Verhandlungen liegt Ihnen zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beabsichtigt ist die Unterzeichnung aller Verträge in einem gemeinsamen Termin, der nach der Sitzung des Ausschusses umgehend anberaumt werden soll.

Ab dem Zeitpunkt werden sämtliche in der Vergangenheit mit einzelnen Unternehmen geschlossenen Vereinbarungen über die Nutzung der Straßen Sankt Augustin und RSAG durch die neue Regelung ersetzt.

An dieser Stelle bleibt hinzuweisen, dass die als Anlagenkonvolut 1 zum Vertrag RSAG – Stadt Hennef bezeichneten Aufhebungsverträge ausschließlich die vertraglichen Beziehungen zwischen Unternehmen und RSAG betreffen und die Stadt Hennef weder inhaltlich noch formell berühren. Aus diesem Grunde wurde auf den Abdruck der Unterlagen verzichtet.

Der zwischen der Stadt Hennef und der Firma Betas GmbH & Co. KG geschlossene Vertrag über die Nutzung der Bonner Straße ruht für die Gültigkeitsdauer der Verträge, sodass für diese Zeit keine Rechte und / oder Pflichten daraus hergeleitet werden können.

Nach Inkrafttreten der Vereinbarungen, wird die Bonner Straße im hinteren Bereich für den Kraftfahrzeugverkehr baulich geschlossen.

Mitzeichnung:

Name:
F. Schmidt

Paraphe:

Name:
M. Walter

Paraphe:

Hennef (Sieg), den 11.02.2008

K. Pipke
Bürgermeister

Anlagen

derzeitige Wegeführung (Anlage 1)

geplante Wegeführung (Anlage 2)

Vereinbarung Rhein – Sieg – Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) - Stadt Hennef

Vereinbarung Stadt Sankt Augustin – Stadt Hennef

Vereinbarung „Anliegergemeinschaft Geistinger Sand GbR“ (GbR) – Stadt Hennef

Vereinbarung Betas GmbH & Co. KG – Stadt Hennef zum Vertrag vom 22. November 1964

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Hennef,
vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend „Stadt Hennef“ -

und

der Anliegergemeinschaft Geistinger Sand GbR

- nachfolgend „GbR“ -

Präambel

Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist es, zwischen der Stadt Hennef und der Anliegergemeinschaft Geistinger Sand GbR (GbR), bestehend aus den Firmen ESKA GmbH, KSG Kies und Sand GmbH & Co. Betriebs KG, Betas GmbH & Co. KG und Martin Schlechtriem GmbH & Co. KG, die Grundlage für eine langfristig angelegte und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Nutzung, Sicherung und Unterhaltung der in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen der Rhein – Sieg – Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) und der Stadt Sankt Augustin zu schaffen.

Anlass für die Vereinbarung ist in erster Linie das gemeinsame Interesse der Stadt Hennef und der in ihrem Hoheitsgebiet "Geistinger Sand" ansässigen bzw. noch anzusiedelnden Firmen, die „Privatstraßen“ von RSAG und der Stadt Sankt Augustin für den gewerblichen Verkehr der ansässigen bzw. noch anzusiedelnden Firmen dauerhaft nutzbar zu machen und die entsprechenden Nutzungsrechte möglichst weitgehend zu sichern.

Vor diesem Hintergrund wurden die Nutzungsrechte an den hier maßgeblichen Straßen durch den Vertrag zwischen der Stadt Hennef und RSAG vom **xx.xx.2008** (Anlage 2, nachfolgend: Vertrag RSAG) sowie den Vertrag zwischen der Stadt Hennef und der Stadt Sankt Augustin vom **xx.xx.2008** (Anlage 3, nachfolgend: Vertrag Sankt Augustin) bei der Stadt Hennef gebündelt.

Die Vereinbarung dient dem Zweck, die bei der Stadt Hennef gebündelten Nutzungsrechte auf die GbR zu übertragen. Allerdings sollen der Stadt Hennef daraus keine Nachteile entstehen.

In Kenntnis dieser Umstände vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Rechte der GbR

- (1) Die Stadt Hennef räumt der GbR das Recht ein, die in dem Lageplan zu dieser Vereinbarung (Anlage 1) gekennzeichnete Straße von RSAG (Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flurstücke 46, 45, 44 ab der Kreuzung 45 / 44 in Richtung L121) in dem dort dargestellten Straßenabschnitt (nachfolgend: Straße RSAG) sowie die in dem Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnete Straße (Gemarkung Buisdorf, Flur 10, Flurstücke 38, 35, 9 bis zur Kreuzung mit 23, 23, 25) der Stadt Sankt Augustin in dem dort dargestellten Straßenabschnitt sowie die Brücke über die A560 (Gemarkung Buisdorf, Flur 9, Flurstücke 134, 135) (insgesamt nachfolgend: Straße Sankt Augustin) nach Maßgabe von § 3 in dem Umfang zu nutzen, wie der Stadt Hennef das Nutzungsrecht durch die Verträge RSAG und Sankt Augustin übertragen wurde. Der Umfang des Nutzungsrechts ergibt sich dabei insbesondere unter Berücksichtigung der in § 3 des Vertrages RSAG sowie § 3 des Vertrages Sankt Augustin getroffenen Regelungen. Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die Stadt Hennef ist zur Einräumung eines Wegenutzungsrechts an Dritte nur berechtigt, soweit die GbR hierzu ihre Zustimmung erteilt. Die GbR kann ihre Zustimmung insbesondere dann verweigern, wenn der Dritte sich nicht verpflichtet, sich an den von der GbR zu tragenden Kosten, insbesondere für die Straßenunterhaltung, anteilig zu beteiligen.

§ 2

Pflichten der GbR

Die GbR übernimmt die von der Stadt Hennef in den Verträgen RSAG und Sankt Augustin ihrerseits übernommenen Pflichten und trägt die daraus entstehenden Kosten.

§ 3

Umfang der Mitnutzung der Straßen RSAG und Sankt Augustin

Der Umfang der Mitbenutzung der Straßen RSAG und Sankt Augustin durch die GbR bestimmt sich nach Maßgabe der Verträge RSAG und Sankt Augustin, insbesondere dem jeweiligen § 3.

§ 4

Beginn der Nutzung der Straßen RSAG und Sankt Augustin

Das Nutzungsrecht an den Straßen RSAG bzw. Sankt Augustin entsteht in dem in § 4 Absatz 6 des Vertrages RSAG bzw. § 4 Absatz 3 des Vertrages Sankt Augustin bestimmten Zeitpunkt.

§ 5

Sicherheiten

Zur Sicherung der aus dieser Vereinbarung folgenden Ansprüche der Stadt Hennef gegen die GbR, verpflichtet sich die GbR wahlweise zur Stellung einer selbstschuldnerischen, unbedingten und unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe von 10.000,00 € oder zur Errichtung eines Anderkontos in Höhe von 10.000,00 € bei der Sparkasse Hennef mit alleiniger Zugriffsberechtigung zugunsten der Stadt Hennef. Im letzteren Fall fließt die Verzinsung des Kontoguthabens der GbR zu, welche auch die konkrete Art des Kontos bestimmen kann.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein zur außerordentlichen Kündigung durch die Stadt Hennef berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die GbR ihre Pflichten aus § 2 und § 3 in erheblicher Weise verletzt und ihren Pflichten auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt,
 - im Zuge einer erneuten Sanierung der Rückbau der Straße RSAG erforderlich wird und eine anderweitige Erschließung nicht möglich ist,
 - das in dem in § 2 Absatz 4 Vertrag Sankt Augustin geregelte Nutzungsrecht endgültig erloschen und eine Fortnutzung für die Zukunft rechtlich ausgeschlossen ist.

Ein zur außerordentlichen Kündigung durch die GbR berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Stadt Hennef ihre Pflichten aus diesem Vertrag in

erheblicher Weise verletzt und diesen auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

§ 7

Rechte und Pflichten bei Beendigung des Vertrages

- (1) Die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht der GbR für die Straßen RSAG und Sankt Augustin endet auch nach Ablauf dieses Vertrages erst, wenn hinsichtlich der Straße RSAG die RSAG gemäß § 6 Absatz 1 des Vertrages RSAG und hinsichtlich der Straße Sankt Augustin die Stadt Sankt Augustin gemäß § 6 Absatz 1 des Vertrages Sankt Augustin die entsprechenden Pflichten für diese Straßen wieder übernommen haben.
- (2) Eine Rückbauverpflichtung der GbR besteht nicht.

§ 8

Schiedsklausel

- (1) Über Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entscheidet anstelle der staatlichen Gerichte ein Schiedsgericht.
- (2) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt erhalten für Streitigkeiten über Zahlungsansprüche, deren Hauptsumme den Betrag von 30.000 € nicht übersteigt.
- (3) Jede Partei hat das Recht, zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen, auch soweit sie den in Absatz 2 genannten Betrag übersteigen, nach ihrer Wahl statt des Schiedsgerichts die ordentlichen Gerichte anzurufen, wenn hinsichtlich dieser Forderungen jeweils die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
 - Die Partei hat die jeweiligen Zahlungsansprüche gegenüber der anderen Partei schriftlich geltend gemacht und zur Zahlung eine Frist von mindestens 4 Wochen gesetzt.
 - Diese Frist ist verstrichen, ohne dass die andere Partei die vollständige Zahlung geleistet oder die Forderung dem Grunde oder der Höhe nach in irgendeiner Weise schriftlich bestritten hat.
- (4) Auf das Schiedsverfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt.
- (5) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der dritte (vorsitzende) Schiedsrichter wird von den beiden durch die Parteien ernannten Schiedsrichtern bestellt. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung auf einen dritten (vorsitzenden) Schiedsrichter einigen, so wird dieser auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Köln bestimmt. Alle Schiedsrichter müssen auf der Grundlage eines abgeschlossenen Hochschulstudiums die Befähigung zum Richteramt innehaben. Keiner der Schiedsrichter darf mit einer der Parteien oder einem Unternehmen, an dem eine der Parteien unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, in geschäftlicher Beziehung stehen oder gestanden haben.
- (6) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Siegburg.

§ 9 Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Geist, dem Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Ergebnisses der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- (3) Die Pflichten und Obliegenheiten aus diesem Vertrag gelten auch für Rechtsnachfolger. Die Parteien sind verpflichtet, die sie aus diesem Vertrag treffenden Pflichten und Obliegenheiten an Rechtsnachfolger weiterzugeben und diese wiederum zur Weitergabe an weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten.

Hennef, den
Stadt Hennef K. Pipke (Bürgermeister)

Hennef, den
Stadt Hennef F. Schmidt (Techn. Beigeordneter)

Hennef, den
Anliegergemeinschaft Geistinger Sand GbR

Anlagen

Anlage 1 – Lageplan

Anlage 2 – Vertrag zwischen der Stadt Hennef und der Rhein – Sieg – Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) vom **xx.xx.2008** (Vertrag RSAG)

Anlage 3 – Vertrag zwischen der Stadt Hennef und der Stadt Sankt Augustin vom **xx.xx.2008** (Vertrag Sankt Augustin)

Vereinbarung

zwischen

der Betas GmbH & Co. KG,
vertreten durch den Geschäftsführer

und

der Stadt Hennef,
vertreten durch den Bürgermeister

betreffend den Vertrag vom 22. November 1964

Im Hinblick auf die unter dem Datum des **xx.xx.2008** geschlossenen Verträge zwischen der Rhein-Sieg- Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH und der Stadt Hennef, der Stadt Sankt Augustin und der Stadt Hennef sowie der Anliegergemeinschaft Geistinger Sand GbR und der Stadt Hennef vereinbaren die o. g. Vertragsparteien, dass soweit und solange der mit den vorbezeichneten Verträgen verfolgte Vertragszweck, d.h. die Erschließung der im "Geistinger Sand" angesiedelten Betriebe, gelebt werden kann, aus dem Vertrag vom 22. November 1964 keine Rechte und/oder Pflichten hergeleitet werden können, das heißt, dass der Vertrag vom 22. November 1964 so lange ruht.

Hennef, den

.....
Betas GmbH & Co. KG
Karl Schlechtriem (Geschäftsführer)

Hennef, den

.....
Stadt Hennef
K. Pipke (Bürgermeister)

Vereinbarung

zwischen

der Rhein – Sieg – Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
vertreten durch die Geschäftsführerin

- nachfolgend RSAG -

und

der Stadt Hennef,
vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend „Stadt Hennef“ -

Präambel

Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist es, zwischen der Stadt Hennef und der Rhein – Sieg - Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) die Grundlage für eine langfristig angelegte und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Nutzung, Sicherung und Unterhaltung der in der Anlage zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen von RSAG und Stadt Sankt Augustin zu schaffen.

Anlass für die Vereinbarung ist in erster Linie der Wunsch der Stadt Hennef, die „Privatstraßen“ von RSAG und der Stadt Sankt Augustin für den gewerblichen Verkehr der in ihrem Hoheitsgebiet „Geistinger Sand“ ansässigen bzw. noch anzusiedelnden Firmen nutzbar zu machen und die entsprechenden Rechte möglichst weitgehend zu sichern.

RSAG ist grundsätzlich bereit, den Interessen der Stadt Hennef Rechnung zu tragen. Allerdings sollen ihr daraus keine Nachteile entstehen.

Daneben soll die Vereinbarung den wechselseitigen Interessen von RSAG und der Stadt Sankt Augustin an einer gegenseitigen Nutzung ihrer Privatstraßen dienen.

Die Vereinbarung soll an die Stelle der derzeit noch bestehenden Regelungen über die Nutzung, Sicherung und Unterhaltung der hier maßgeblichen Straßen treten. Zu nennen sind insbesondere Vereinbarungen zwischen RSAG und der Stadt Sankt Augustin sowie RSAG und bestimmten in dem Hoheitsgebiet „Geistinger Sand“ der Stadt Hennef und / oder im Hoheitsgebiet der Stadt Sankt Augustin ansässigen Unternehmen. Bestehende Wegerechte betreffend die nachfolgend in § 1 Abs. 1 bezeichnete Straße der RSAG einzelner im Hoheitsgebiet „Geistinger Sand“ ansässiger Unternehmen werden mit den als Anlagenkonvolut 1 zu diesem Vertrag beigefügten Verträgen aufgehoben.

In Kenntnis dieser Umstände vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Rechte der Stadt Hennef

- (1) RSAG räumt der Stadt Hennef das Recht ein, die in dem Lageplan zu dieser Vereinbarung (Anlage 2) gekennzeichnete Straße von RSAG (Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flurstücke 46, 45, 44 ab der Kreuzung 45 / 44 in Richtung L121) in dem dort dargestellten Straßenabschnitt (nachfolgend: Straße RSAG) in dem in § 3 bezeichneten Umfang neben RSAG, den RSAG - Tochterunternehmen, ihren Rechtsnachfolgern sowie sonstigen durch die RSAG gemäß Ziffer 2 des Vertrages vom 21.12.1999, UR.Nr. 2170/1999, verhandelt vor dem Notar in Siegburg Dr. Frowin Dieck, berechtigten Dritten zu nutzen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Mit Ausnahme bereits bestehender Wegerechte wird die RSAG Dritten neben der Stadt Hennef Mitbenutzungsrechte nicht gewähren.
- (2) RSAG verpflichtet sich, dieses Mitnutzungsrecht durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Hennef zu sichern. Inhalt, Umfang und Ende der zu bestellenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit richten sich nach Inhalt, Umfang und Ende dieses Mitnutzungsrechts. Die obligatorische Verpflichtung nach Satz 1 zur Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit entsteht erst in dem in § 4 Absatz 6 genannten Zeitpunkt. Die mit der Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit verbundenen Kosten trägt die Stadt Hennef.

- (3) Die Stadt Hennef ist dazu berechtigt, das ihr eingeräumte Nutzungsrecht der Stadt Sankt Augustin zur Ausübung zu überlassen.
- (4) Die Stadt Hennef ist berechtigt, das ihr eingeräumte Nutzungsrecht den Unternehmen ESKA GmbH, KSG Kies und Sand GmbH & Co. Betriebs KG, Betas GmbH & Co. KG und Martin Schlechtriem GmbH & Co. KG sowie deren Rechtsnachfolgern neben der eigenen Nutzung zur Ausübung zu überlassen, soweit und solange die Unternehmen im „Geistinger Sand“ und / oder im Hoheitsgebiet der Stadt Sankt Augustin gewerblich tätig sind. Die betroffenen Gebiete sind in dem der Vereinbarung beigefügten Lageplan (vgl. Absatz 1) gekennzeichnet. Die Berechtigung gilt auch für künftig zu gründende Tochterfirmen sowie Ausgliederungen von Firmenteilen, der in Satz 1 genannten Unternehmen. Die Überlassung bedarf der Schriftform. Eine Kopie der Überlassungsvereinbarung ist RSAG unverzüglich nach Unterzeichnung der Vereinbarung zu übersenden.
- (5) Die Stadt Hennef ist berechtigt, ihr Mitnutzungsrecht weiteren Unternehmen zur Ausübung zu überlassen, soweit und solange die Unternehmen in dem Gebiet „Geistinger Sand“ der Stadt Hennef und / oder im Hoheitsgebiet der Stadt Sankt Augustin ansässig sind. Die betroffenen Gebiete sind in dem der Vereinbarung beigefügten Lageplan gekennzeichnet (vgl. Absatz 1). Die Überlassung darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch RSAG erfolgen. Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Absatz 4 Satz 4 und 5.

§ 2

Pflichten der Stadt Hennef

- (1) Die Stadt Hennef übernimmt und trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Straße RSAG sowie die Kosten für ihren Unterhalt. Davon sind Kosten ausgeschlossen, die von Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden, die auf Mängel in der Bauausführung hinsichtlich des im Jahr 2007 erfolgten Neubaus der Straße RSAG im Rahmen der Oberflächenabdeckung, ein Absacken des Deponiekörpers oder ähnliche deponiebezogene Ursachen zurückzuführen sind. Diese Kosten trägt RSAG. Die Beweislast für das Vorliegen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen obliegt der Stadt Hennef. Bei RSAG verbleiben Kontrollpflichten allein dann, wenn und soweit sie aus rechtlichen Gründen nicht auf die Stadt Hennef übertragen werden können. Die Stadt Hennef ist verpflichtet, RSAG die zur Wahrnehmung der Kontrollpflichten nach Satz 5 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Hennef stellt RSAG von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der berechtigten oder unberechtigten Nutzung der Straße RSAG gegenüber RSAG geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf solchen Ursachen beruhen, die nach Maßgabe des Absatzes 1 allein von der RSAG zu vertreten sind. Soweit sowohl die Stadt Hennef, als auch die RSAG Verursachungsanteile gesetzt haben, reduziert sich der Freistellungsanspruch auf den von der Stadt Hennef zu vertretenden Verursachungsanteil.
- (3) Die Stadt Hennef räumt RSAG, den RSAG-Tochterunternehmen und ihren Rechtsnachfolgern das Recht ein, die in dem in § 1 Absatz 1 in Bezug genommenen Lageplan zu dieser Vereinbarung (Anlage) gekennzeichnete Straße der Stadt Sankt Augustin (Gemarkung Buisdorf, Flur 10, Flurstücke 38, 35, 9 bis zur Kreuzung mit 23, 23, 25 und Flur 9, Flurstücke 134, 135) in dem dort dargestellten Straßenabschnitt (nachfolgend: Straße Sankt Augustin) unentgeltlich zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt in zeitlicher und

inhaltlicher Hinsicht ausschließlich in dem Umfang, wie es im entsprechenden Vertrag zwischen der Stadt Sankt Augustin und der Stadt Hennef vom **xx.xx.2008** vereinbart wurde. Es erstreckt sich auch auf den mit den in Satz 1 genannten Unternehmen verbundenen Geschäfts- und Anliegerverkehr. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.

- (4) Mit der Einräumung des Rechts zur Nutzung der Straße Sankt Augustin im Sinne des Absatzes 3, ist kein Übergang der Verkehrssicherungspflicht bzw. der zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen Kosten auf RSAG verbunden.
- (5) Die Stadt Hennef verpflichtet sich, das Nutzungsrecht nach Absatz 3 auf gesonderten Antrag von RSAG zivilrechtlich-dinglich zu Gunsten von RSAG zu sichern. Der Antrag bedarf der Schriftform. Die mit der Sicherung verbundenen Kosten trägt RSAG.

§ 3

Umfang der Mitnutzung der Straße RSAG

- (1) Zulässig ist ausschließlich die Nutzung durch Anliegerverkehr.
- (2) Soweit die Stadt Hennef ihr Nutzungsrecht der Stadt Sankt Augustin bzw. den in § 1 Absatz 4, Absatz 5 bezeichneten Unternehmen zur Ausübung überlässt, erstreckt sich die Überlassung auch auf den hinsichtlich dieser Nutzungsberechtigten entstehenden Anliegerverkehr, insbesondere den gesamten Betriebs-, Liefer- und Kundenverkehr der betroffenen Unternehmen.
- (3) Für die Nutzung der Straße RSAG gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Zur Regelung und Sicherung des Verkehrs aufgestellte Schilder sind zu beachten. Die Nutzer haben ihr Fahrverhalten dem jeweiligen Zustand der Straße anzupassen.
- (4) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs von RSAG und ihren Tochterunternehmen muss durch den infolge des Mitnutzungsrechts entstehenden Verkehr gewährleistet werden.
- (5) Die Stadt Hennef ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Stadt Sankt Augustin und die Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 4, Absatz 5 sowie der Verkehr im Sinne von Absatz 2 am Ende die Straße RSAG nur in dem bestimmten Umfang nutzen. Die Stadt Hennef haftet gegenüber RSAG für Schäden an der Straße RSAG, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung entstehen. Sie haftet nicht für Schäden, die bei Gelegenheit der Nutzung der Straße RSAG auf den anliegenden Grundstücken und Anlagen von RSAG entstehen. Die Stadt Hennef haftet weiterhin nicht für solche Schäden, die auf Mängeln in der Bauausführung hinsichtlich des im Jahr 2007 erfolgten Neubaus der Straße RSAG im Rahmen der Oberflächenabdeckung und/oder deponietechnischen Ursachen beruhen.

§ 4

Beginn der Nutzung der Straße RSAG

- (1) Vor Beginn der Nutzung der Straße RSAG ist diese auf beiden Seiten durchgängig mit einem Zaun zu sichern. Über die Beschaffenheit des Zaunes befindet RSAG.

- (2) Vor Beginn der Nutzung der Straße RSAG sind an den in der Anlage zu diesem Vertrag markierten Zufahrten Schilder anzubringen, die auf den Zustand der Straße RSAG und den Kreis der Nutzungsberechtigten hinweisen. Die Schilder müssen deutlich sichtbar aufgestellt werden. Zugleich ist die notwendige Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) anzubringen.
- (3) Verantwortlich für die Durchführung dieser Maßnahmen ist RSAG. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt die Stadt Hennef.
- (4) Vor Beginn der Nutzung und vor Übergang der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht im Sinne des § 2 hinsichtlich der Straße RSAG, ist diese von RSAG in einen für die vorgesehene Nutzung angemessenen Zustand zu versetzen. Auf Antrag von RSAG erfolgt die Abnahme dieses Zustands durch die Stadt Hennef. Die Stadt Sankt Augustin wird durch die Stadt Hennef über den bevorstehenden Abnahmetermin rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Nach der Abnahme gilt allein § 2 Absatz 1, Absatz 2.
- (5) Vor Beginn der Nutzung der Straße RSAG ist die in dem Lageplan zu dieser Vereinbarung (Anlage) gekennzeichnete Straße der Stadt Sankt Augustin (Gemarkung Buisdorf, Flur 10, Flurstücke 38, 35, 9 bis zur Kreuzung mit 23, 23, 25 und Flur 9, Flurstücke 134, 135) in dem dort dargestellten Straßenabschnitt (nachfolgend: Straße Sankt Augustin) in einen für die vorgesehene Nutzung angemessenen Zustand zu versetzen. RSAG ist für die Durchführung dieser Maßnahme nicht verantwortlich und wird auch an den Kosten nicht beteiligt. Auf Antrag der Stadt Hennef erfolgt die Abnahme dieses Zustandes durch RSAG.
- (6) Das Nutzungsrecht an der Straße RSAG entsteht, wenn die nach den vorstehenden Absätzen erforderlichen Maßnahmen ordnungsgemäß abgeschlossen sind. Soweit eine Abnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der letzten Abnahme maßgeblich.

§ 5

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein zur außerordentlichen Kündigung durch RSAG berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Stadt Hennef ihre Pflichten aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 und § 3 Absatz 5 in erheblicher Weise verletzt und ihren Pflichten auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt,
 - im Zuge einer erneuten Sanierung der Rückbau der Straße RSAG erforderlich wird und eine anderweitige Erschließung nicht möglich ist.

Ein zur außerordentlichen Kündigung durch die Stadt Hennef berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn RSAG ihre Pflichten aus § 4 in erheblicher Weise verletzt und ihren Pflichten auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

§ 6

Rechte und Pflichten bei Beendigung des Vertrages

- (1) Die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht der Stadt Hennef für die Straße RSAG endet auch nach Ablauf dieses Vertrages erst, wenn RSAG die entsprechenden Pflichten für diese Straße wieder übernommen hat. Maßgeblich dafür ist die Abnahme der Straße RSAG durch RSAG. RSAG ist zur Abnahme binnen eines Monats verpflichtet, wenn sich die Straße RSAG in einem § 4 Absatz 4 Satz 1 entsprechenden Zustand befindet.
- (2) Eine Rückbauverpflichtung der Stadt Hennef besteht nicht.

§ 7

Schiedsklausel

- (1) Über Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entscheidet anstelle der staatlichen Gerichte ein Schiedsgericht.
- (2) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt erhalten für Streitigkeiten über Zahlungsansprüche, deren Hauptsumme den Betrag von 30.000 € nicht übersteigt.
- (3) Jede Partei hat das Recht, zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen, auch soweit sie den in Absatz 2 genannten Betrag übersteigen, nach ihrer Wahl statt des Schiedsgerichts die ordentlichen Gerichte anzurufen, wenn hinsichtlich dieser Forderungen jeweils die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
 - Die Partei hat die jeweiligen Zahlungsansprüche gegenüber der anderen Partei schriftlich geltend gemacht und zur Zahlung eine Frist von mindestens 4 Wochen gesetzt.
 - Diese Frist ist verstrichen, ohne dass die andere Partei die vollständige Zahlung geleistet oder die Forderung dem Grunde oder der Höhe nach in irgendeiner Weise schriftlich bestritten hat.
- (4) Auf das Schiedsverfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt.
- (5) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der dritte (vorsitzende) Schiedsrichter wird von den beiden durch die Parteien ernannten Schiedsrichtern bestellt. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung auf einen dritten (vorsitzenden) Schiedsrichter einigen, so wird dieser auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Köln bestimmt. Alle Schiedsrichter müssen auf der Grundlage eines abgeschlossenen Hochschulstudiums die Befähigung zum Richteramt innehaben. Keiner der Schiedsrichter darf mit einer der Parteien oder einem Unternehmen, an dem eine der Parteien unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, in geschäftlicher Beziehung stehen oder gestanden haben.
- (6) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Siegburg.

§ 8 Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Geist, dem Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Ergebnisses der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- (3) Die Pflichten und Obliegenheiten aus diesem Vertrag gelten auch für Rechtsnachfolger. Die Parteien sind verpflichtet, die sie aus diesem Vertrag treffenden Pflichten und Obliegenheiten an Rechtsnachfolger weiterzugeben und diese wiederum zur Weitergabe an weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten.

Siegburg, den
Rhein – Sieg – Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

Hennef, den
Stadt Hennef K. Pipke (Bürgermeister)

Hennef, den
Stadt Hennef F. Schmidt (Techn. Beigeordneter)

Anlagen

Anlagenkonvolut 1 – Aufhebungsverträge

Anlage 2 – Lageplan

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Sankt Augustin
vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend „Stadt Sankt Augustin“ -

und

der Stadt Hennef,
vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend „Stadt Hennef“ -

Präambel

Anlass für die Vereinbarung ist in erster Linie der Wunsch der Stadt Hennef, die „Privatstraßen“ von RSAG und der Stadt Sankt Augustin für den gewerblichen Verkehr der in ihrem Hoheitsgebiet „Geistinger Sand“ ansässigen bzw. noch anzusiedelnden Firmen nutzbar zu machen und die entsprechenden Rechte möglichst weitgehend zu sichern.

Die Stadt Sankt Augustin ist grundsätzlich bereit, den Interessen der Stadt Hennef Rechnung zu tragen. Allerdings sollen ihr daraus keine Nachteile entstehen.

Daneben soll die Vereinbarung die wechselseitigen Interessen von RSAG und der Stadt Sankt Augustin an einer gegenseitigen Nutzung ihrer Privatstraßen berücksichtigen.

In Kenntnis dieser Umstände vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Rechte der Stadt Hennef

- (1) Die Stadt Sankt Augustin räumt der Stadt Hennef das Recht ein, die in dem Lageplan zu dieser Vereinbarung (Anlage 1) gekennzeichnete Straße (Gemarkung Buisdorf, Flur 10, Flurstücke 38, 35, 9 bis zur Kreuzung mit 23, 23, 25) der Stadt Sankt Augustin in dem dort dargestellten Straßenabschnitt sowie die Brücke über die A560 (Gemarkung Buisdorf, Flur 9, Flurstücke 134, 135) (insgesamt nachfolgend: Straße Sankt Augustin) in dem in § 3 bezeichneten Umfang zu nutzen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Mit Ausnahme bestehender Wegerechte wird die Stadt Sankt Augustin Dritten neben der Stadt Hennef Mitbenutzungsrechte nicht gewähren.
- (2) Die Stadt Sankt Augustin verpflichtet sich, dieses Mitnutzungsrecht durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Hennef zu sichern. Inhalt, Umfang und Ende der zu bestellenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit richten sich nach Inhalt, Umfang und Ende dieses Mitnutzungsrechts. Die obligatorische Verpflichtung nach Satz 1 zur Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit entsteht erst in dem in § 4 Absatz 3 genannten Zeitpunkt. Die mit der Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit verbundenen Kosten trägt die Stadt Hennef.
- (3) Die Stadt Hennef ist berechtigt, ihr Mitnutzungsrecht der RSAG, den RSAG - Tochterunternehmen und ihren Rechtsnachfolgern zur Ausübung zu überlassen.
- (4) Die Stadt Hennef ist berechtigt, ihr Mitnutzungsrecht den Unternehmen ESKA GmbH, KSG Kies und Sand GmbH & Co. Betriebs KG, Betas GmbH & Co. KG, Martin Schlechtriem GmbH & Co. KG sowie deren Rechtsnachfolgern neben der eigenen Nutzung zur Ausübung zu überlassen, soweit und solange die Unternehmen in dem Gebiet „Geistinger Sand“ der Stadt Hennef und / oder im Hoheitsgebiet der Stadt Sankt Augustin gewerblich tätig sind. Die betreffenden Gebiete sind in dem

der Vereinbarung beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet. Die Mitbenutzung darf nicht zu einer wesentlichen Verstärkung der bestehenden Verkehre führen. Eine wesentliche Verstärkung ist nicht gegeben, soweit - bezogen auf das Wochenmittel gerechnet für den Zeitraum Montags bis Freitags – an dem in der Anlage 2 beigefügten Plan gekennzeichneten Knotenpunkt die im Rahmen der „Verkehrstechnischen Machbarkeitsprüfung der Verbindung zum Mittelfeld“ vom Januar 2004 ermittelten Verkehrsströme von 1031 Fahrzeugbewegungen pro Tag nicht um mehr als 25% überschritten werden. Die Berechtigung gilt auch für künftig zu gründende Tochterfirmen sowie Ausgliederungen von Firmenteilen der in Satz 1 genannten Unternehmen, soweit das sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus dem jeweils genehmigten Betriebsumfang des einzelnen Unternehmens ergebende (maximale) Verkehrsaufkommen durch die Umstrukturierung keine Erweiterung erfährt. Die Überlassung bedarf der Schriftform. Eine Kopie der Überlassungsvereinbarung ist der Stadt Sankt Augustin unverzüglich nach Unterzeichnung der Vereinbarung zu übersenden.

- (5) Die Stadt Hennef ist berechtigt ihr Mitnutzungsrecht weiteren Unternehmen zur Ausübung zu überlassen, soweit und solange die Unternehmen im Gebiet „Geistinger Sand“ der Stadt Hennef und / oder im Hoheitsgebiet der Stadt Sankt Augustin ansässig sind. Die betreffenden Gebiete sind in dem der Vereinbarung beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Die Überlassung darf nur nach vorheriger schriftliche Zustimmung durch die Stadt Sankt Augustin erfolgen.
- (6) Soweit die Stadt Sankt Augustin ihr Nutzungsrecht weiteren Dritten zur Mitnutzung übertragen will, hat sie die Erteilung der Berechtigung der Mitnutzung davon abhängig zu machen, dass zwischen der Stadt Hennef und dem Dritten eine Regelung über die Übertragung der Unterhaltungslast und der Kosten der Verkehrssicherungspflicht entsprechend der Regelung zwischen der Stadt Hennef und anderen Nutzern nach § 1 Abs. 4 und 5 getroffen wird.

§ 2

Pflichten der Stadt Hennef

- (1) Die Stadt Hennef übernimmt und trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Straße Sankt Augustin sowie die Kosten für ihre Unterhaltung. Dies gilt auch für die Teile der Brücke über die BAB 560, für die der Stadt Sankt Augustin zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung die Verkehrssicherungspflicht obliegt. Diese Verpflichtungen sind gegenüber der Verkehrssicherungs – und Unterhaltungspflicht, die sich aus § 3 Abs. 3 Satz 5 des Friedensvertrages zwischen RSAG und der Stadt Sankt Augustin ergibt, vorrangig. Die Verpflichtungen der Stadt Hennef erstrecken sich ebenfalls nicht auf Kosten für die Straßenunterhaltung, die nachweislich durch die Benutzung oder durch Maßnahmen der RSAG, der RSAG - Tochterunternehmen und ihren Rechtsnachfolgern sowie von RSAG unmittelbar oder mittelbar legitimierte Dritte außerhalb einer ordnungsgemäßen Benutzung der Straße entstanden sind. Bei der Stadt Sankt Augustin verbleiben allein Kontrollpflichten, wenn und soweit sie aus rechtlichen Gründen nicht auf die Stadt Hennef übertragen werden können.

- (2) Die Stadt Hennef stellt die Stadt Sankt Augustin von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der berechtigten oder unberechtigten Nutzung der Straße Sankt Augustin gegenüber der Stadt Sankt Augustin geltend gemacht werden.
- (3) Um Schleichverkehre (in Abgrenzung zu § 3 Abs. 1) aus und in den Bereichen „Geistinger Sand“ über die Straße „Im Rosenhain“ zu vermeiden, ist die Stadt Hennef in Abstimmung mit der Stadt Sankt Augustin verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung dieser Verkehre zu ergreifen.
- (4) Die Stadt Hennef räumt der Stadt Sankt Augustin das Recht ein, die in dem in § 1 Absatz 1 in Bezug genommenen Lageplan zu dieser Vereinbarung (Anlage 1) gekennzeichnete Straße von RSAG (Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flurstücke 46, 45, 44 ab der Kreuzung 45 / 44 in Richtung L121) in dem in der Vereinbarung zwischen der Stadt Hennef und RSAG der Stadt Sankt Augustin eingeräumten Umfang zu nutzen.

§ 3

Umfang der Mitnutzung der Straße Sankt Augustin

- (1) Zulässig ist ausschließlich die Nutzung durch Anliegerverkehr.
- (2) Soweit die Stadt Hennef ihr Nutzungsrecht den in § 1 Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 bezeichneten Unternehmen zur Ausübung überlässt, erstreckt sich die Überlassung auch auf den hinsichtlich dieser Nutzungsberechtigten entstehenden Anliegerverkehr, insbesondere den gesamten Betriebs-, Liefer- und Kundenverkehr der betroffenen Unternehmen.
- (3) Für die Nutzung der Straße Sankt Augustin gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Zur Regelung und Sicherung des Verkehrs aufgestellte Schilder sind zu beachten. Die Nutzer haben ihr Fahrverhalten dem jeweiligen Zustand der Straße anzupassen.
- (4) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs von Sankt Augustin muss durch den infolge des Mitnutzungsrechts entstehenden Verkehr gewährleistet werden.
- (5) Die Stadt Hennef ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 3, 4 und 5 sowie der Verkehr im Sinne von Absatz 2 am Ende die Straße Sankt Augustin nur in dem bestimmten Umfang nutzen. Die Stadt Hennef haftet gegenüber der Stadt Sankt Augustin für Schäden an der Straße Sankt Augustin, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung entstehen. Sie haftet nicht für Schäden, die bei Gelegenheit der Nutzung der Straße Sankt Augustin auf den anliegenden Grundstücken und Anlagen der Stadt Sankt Augustin entstehen.

§ 4

Beginn der Nutzung der Straße Sankt Augustin

- (1) Vor Beginn der Nutzung der Straße Sankt Augustin, ist in dem in § 1 Absatz 1 in Bezug genommenen Lageplan zu dieser Vereinbarung (Anlage 1) gekennzeichneten

Straße der Stadt Sankt Augustin in dem dort dargestellten Straßenabschnitt die notwendige Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) von der Stadt Hennef anzubringen.

- (2) Vor Eintritt der Verkehrssicherungs – und Unterhaltungspflicht im Sinne des § 2 ist die Straße Sankt Augustin durch die Stadt Hennef in einen, mit Blick auf die vertragsgemäße Nutzung, angemessenen Zustand zu versetzen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind in der diesem Vertrag beigefügten Auflistung (Anlage 3) festgelegt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieses Vertrages. Zur Sicherstellung der Ausführungsqualität der erforderlichen Maßnahmen sind die Arbeiten in Absprache mit dem Fachbereich Tiefbau der Stadt Sankt Augustin durchzuführen. Auf Antrag der Stadt Sankt Hennef erfolgt die Abnahme dieses Zustands durch die Stadt Sankt Augustin.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Straße Sankt Augustin entsteht erst, wenn sowohl die Straße Sankt Augustin, als auch die Straße RSAG ordnungsgemäß hergestellt worden sind. Soweit eine Abnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der letzten Abnahme maßgeblich.

§ 5

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 VwVfG NRW unberührt. Ein zur außerordentlichen Kündigung durch die Stadt Sankt Augustin berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Stadt Hennef ihre Pflichten aus § 1 Absatz 4, § 2 Absatz 1, Absatz 2, und § 3 Absatz 4 in erheblicher Weise verletzt und ihren Pflichten auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt,
 - im Zuge einer erneuten Sanierung der Rückbau der Straße RSAG erforderlich wird und eine anderweitige Erschließung nicht möglich ist.

Ein zur außerordentlichen Kündigung durch die Stadt Hennef berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Stadt Sankt Augustin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag in erheblicher Weise verletzt und ihren Pflichten auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

§ 6

Rechte und Pflichten bei Beendigung des Vertrages

Die Verkehrssicherungs - und Unterhaltungspflicht der Stadt Hennef für die Straße Sankt Augustin endet auch nach Ablauf dieses Vertrages erst, wenn die Stadt Sankt Augustin die entsprechenden Pflichten für diese Straße wieder übernommen hat. Maßgeblich dafür ist die Abnahme der Straße Sankt Augustin durch die Stadt Sankt Augustin. Die Stadt Sankt Augustin ist zur Abnahme binnen eines Monats verpflichtet, wenn sich die Straße Sankt Augustin in einem, mit Blick auf die vertragsgemäße Nutzung, angemessenen Zustand befindet.

§ 7 Schiedsklausel

- (1) Über Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entscheidet anstelle der staatlichen Gerichte ein Schiedsgericht.
- (2) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt erhalten für Streitigkeiten über Zahlungsansprüche, deren Hauptsumme den Betrag von 30.000 € nicht übersteigt.
- (3) Jede Partei hat das Recht, zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen, auch soweit sie den in Absatz 2 genannten Betrag übersteigen, nach ihrer Wahl statt des Schiedsgerichts die ordentlichen Gerichte anzurufen, wenn hinsichtlich dieser Forderungen jeweils die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
 - Die Partei hat die jeweiligen Zahlungsansprüche gegenüber der anderen Partei schriftlich geltend gemacht und zur Zahlung eine Frist von mindestens 4 Wochen gesetzt.
 - Diese Frist ist verstrichen, ohne dass die andere Partei die vollständige Zahlung geleistet oder die Forderung dem Grunde oder der Höhe nach in irgendeiner Weise schriftlich bestritten hat.
- (4) Auf das Schiedsverfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt.
- (5) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der dritte (vorsitzende) Schiedsrichter wird von den beiden durch die Parteien ernannten Schiedsrichtern bestellt. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung auf einen dritten (vorsitzenden) Schiedsrichter einigen, so wird dieser auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Köln bestimmt. Alle Schiedsrichter müssen auf der Grundlage eines abgeschlossenen Hochschulstudiums die Befähigung zum Richteramt innehaben. Keiner der Schiedsrichter darf mit einer der Parteien oder einem Unternehmen, an dem eine der Parteien unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, in geschäftlicher Beziehung stehen oder gestanden haben.
- (6) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Siegburg.

§ 8 Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Geist, dem Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Ergebnisses der unwirksamen

oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

- (3) Sollte das Brückenbauwerk über die BAB 560 in die Baulast der Stadt Sankt Augustin übergehen, ist eine vertragliche Ergänzung einvernehmlich aufzunehmen.
- (4) Die Stadt Sankt Augustin verpflichtet sich – während der Geltungsdauer des vorliegenden Vertrages – sicherzustellen, dass die hier geregelten Nutzungsmöglichkeiten der Wegflächen der Straßen RSAG und Sankt Augustin nicht durch entgegenstehende öffentliche Widmungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Sankt Augustin, den
.....
Stadt Sankt Augustin
Klaus Schumacher (Bürgermeister)

Sankt Augustin, den
.....
Stadt Sankt Augustin
Rainer Gleß (Technischer Beigeordneter)

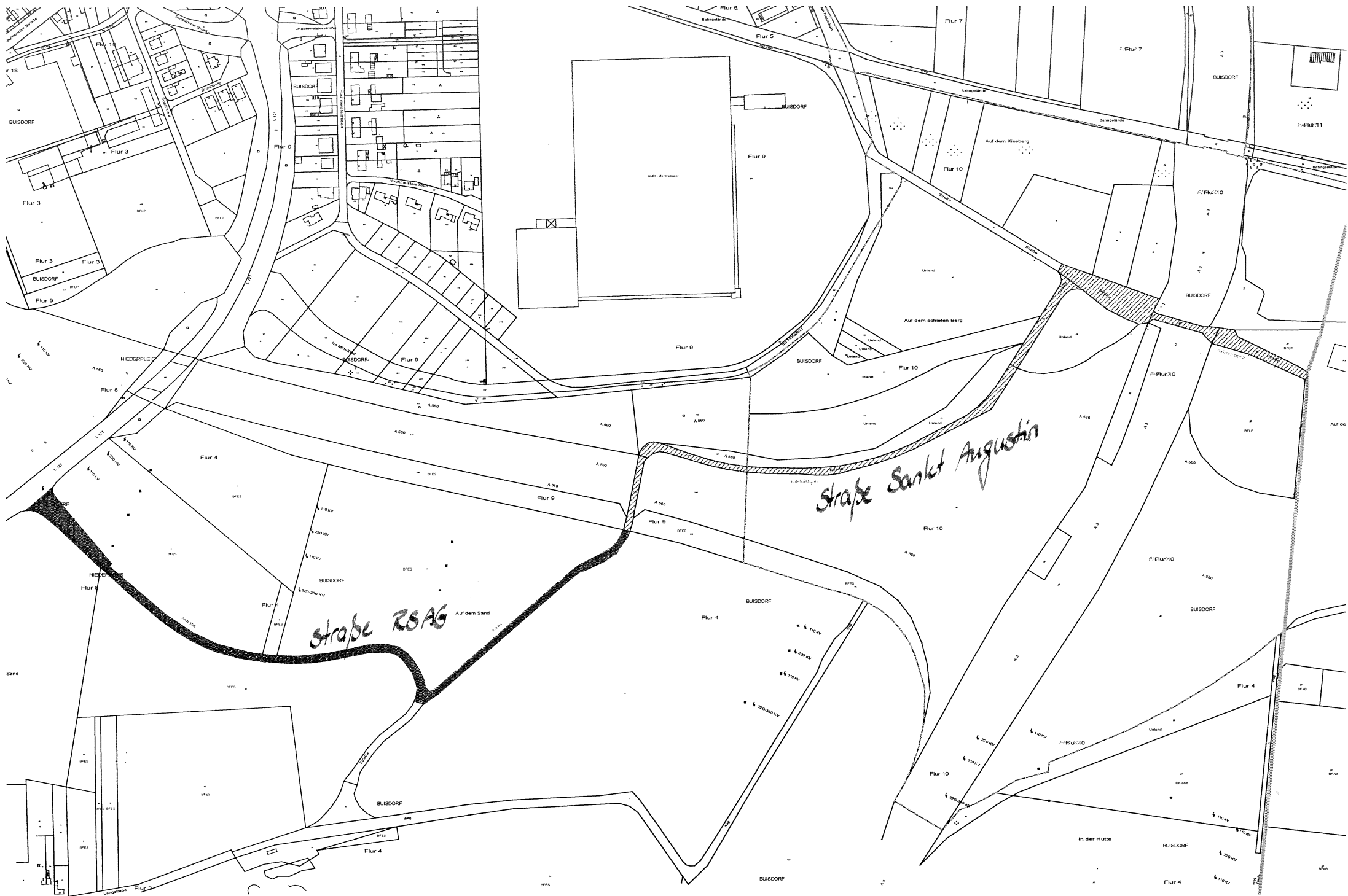
Hennef, den
.....
Stadt Hennef
Klaus Pipke (Bürgermeister)

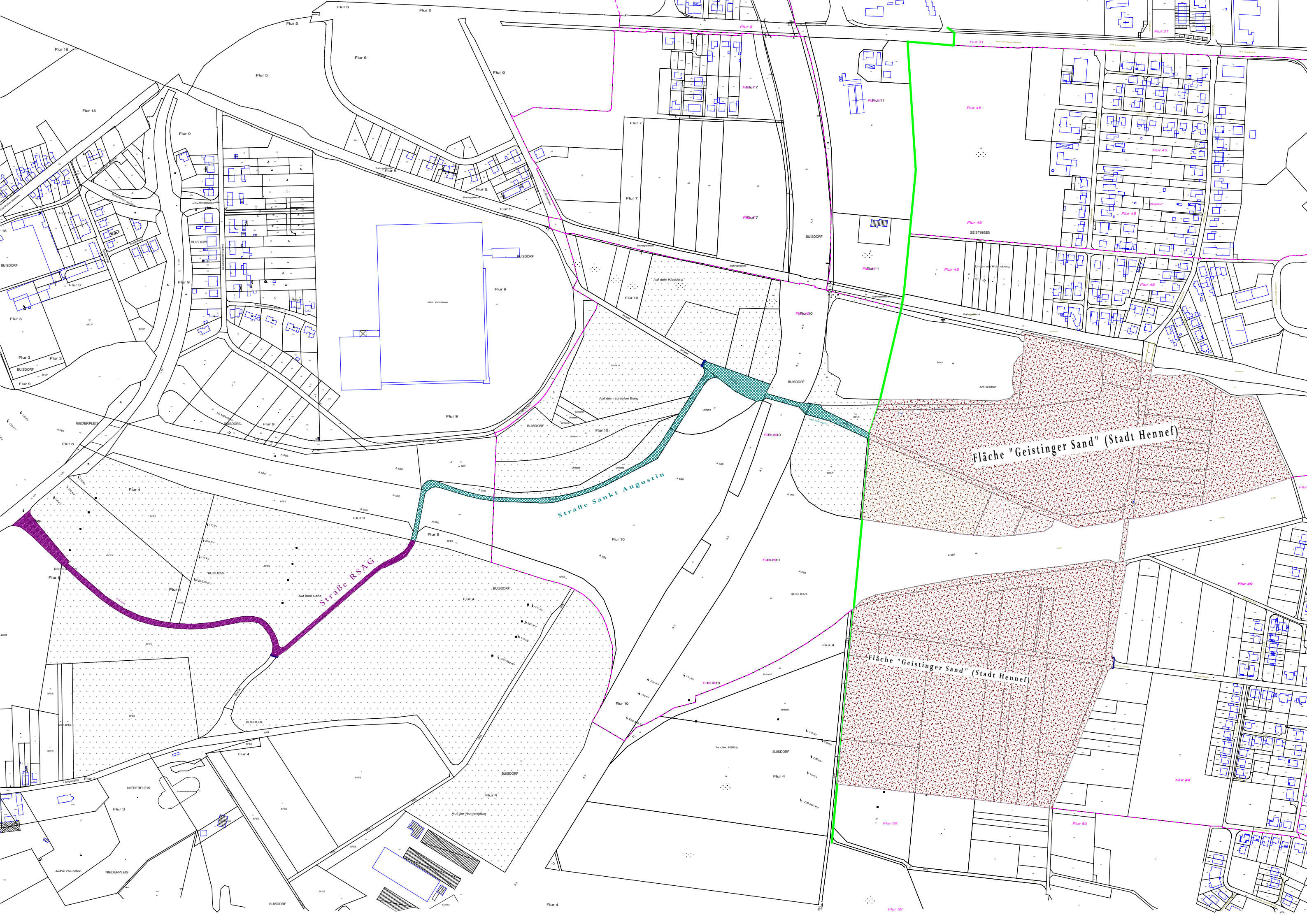
Hennef, den
.....
Stadt Hennef
Fabian Schmidt (Technischer Beigeordneter)

Anlagen

- Anlage 1 – Lageplan
- Anlage 2 – Plan "Verkehrsaufkommen"
- Anlage 3 – Maßnahmenkatalog









MARTIN SCHLECHTRIEM

Straßen- und Tiefbau-Unternehmung GmbH & Co. KG

19.06.2007

Begehung der Straße St. Augustin zwischen Tor RSAG und Stadtgrenze Hennef

Anwesende Herren:

H. Schwamborn, Tiefbauamt St. Augustin

H. Bläser, Fa Betas

H. Berkenkopf, Fa. Schlechtriem

J. Schlechtriem, Fa. Schlechtriem

Beginn: 19.06.2007, 15.00h

Ende: 19.06.2007, 16.00h

Gegenstand:

Präzisierung der erforderlichen Ertüchtigung der Straße für die vorgesehene Dauernutzung im Rahmen des Vertrages zwischen Stadt Hennef und Stadt St. Augustin unter Berücksichtigung von Kosten und Wirtschaftlichkeit.

Die Teilnehmer einigten sich auf folgende Maßnahmen, weil der Maßnahmenkatalog gemäß Ortsbesichtigung am 12.06.2007 ein nicht zu realisierendes Optimum darstellt:

❖ Abschnitt 1 (Brücke):

Reparatur der Dehnfugen an der Brücke, Entwässerung über Gräben an den Tiefpunkten, Verhinderung von Erosionen im Böschungsbereich

❖ Abschnitt 2. (Abschnitt auf Damm am Biotop):

Bankette unter der Leitplanke räumen.

- ❖ Abschnitt 4 (Strecke mit zur Zeit schadhafter Oberfläche):
Vorprofilierung und Einbau einer Asphaltbetonschicht. Bankette andecken,
Entwässerungsmulde ausbilden.
- ❖ Abschnitt 7 (Bereich Einfahrt Fink-Stauf Umwelttechnik):
Anlegen einer Ausweiche
- ❖ Andere Abschnitte:
Nacharbeiten der Bankette und punktuelle Ausbesserungen geringen Umfangs

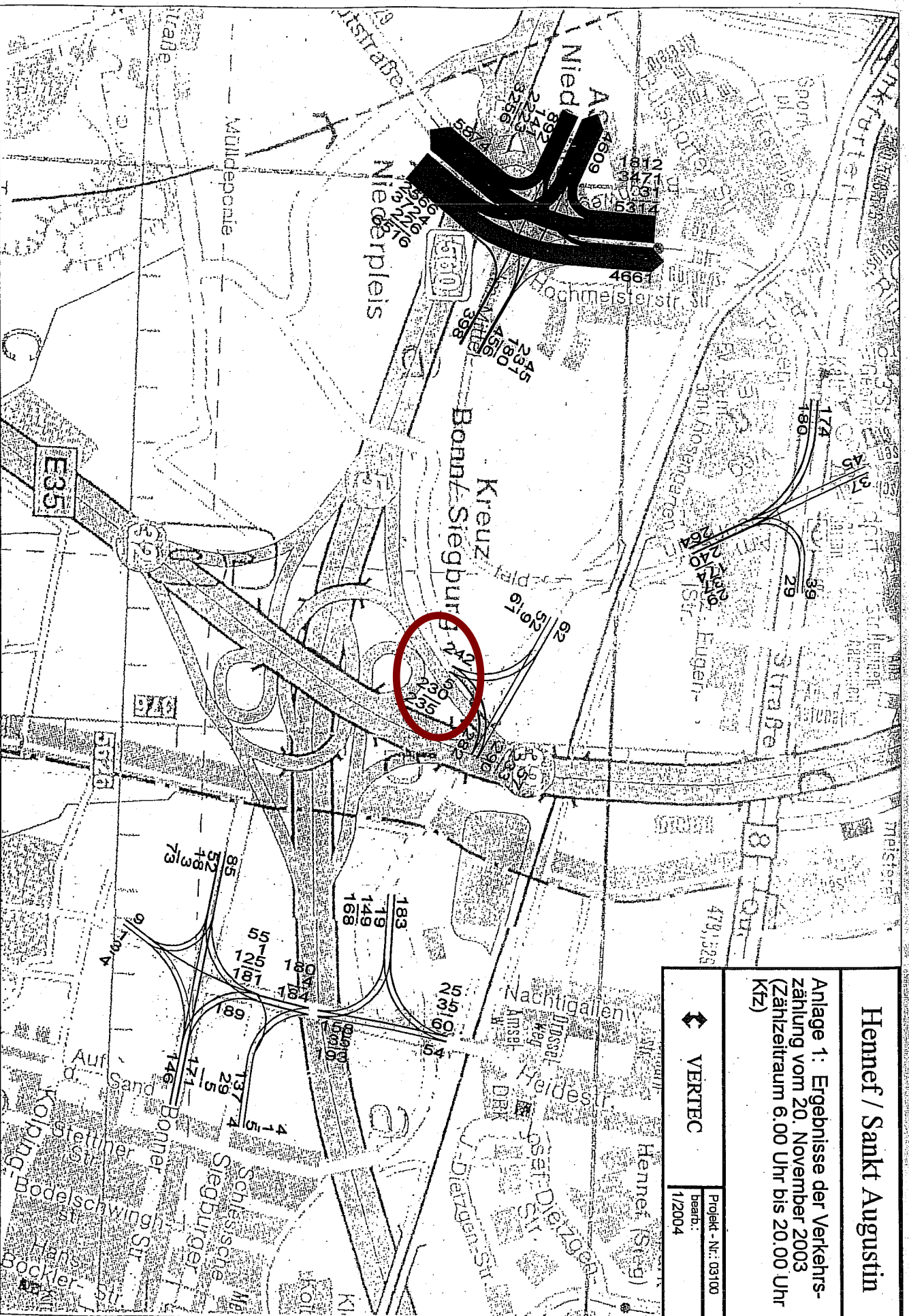
aufgestellt

Jochen Schlechtriem

Hennef / Sankt Augustin

Anlage 1: Ergebnisse der Verkehrszählung vom 20. November 2003
(Zählzeitraum 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr Kfz)

 VERTEC	Projekt - Nr.: 03100
	Bearb.: 1/2004





Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2008/1013

Anlage Nr.: _____

Datum: 13.02.2008

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.02.2008	öffentlich

Tagesordnung

Verbesserungsvorschläge für die Haushaltsberatungen 2009;
Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 01.02.2008

Beschlussvorschlag

Den Ausführungen der Verwaltung wird zugestimmt.

Begründung

zu 1.

Eine Lösung für den Zugriff auf Infoma kann über das Intranet für die PCs in den Fraktionsbüros eingerichtet werden. Ein Zugriff über das Internet ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vorgesehen. Die Einrichtung kann nach Klärung der benötigten Programmmodule und der entsprechenden Zugriffsprofile bis zum 01.05.08 vorgenommen werden.

zu 2.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die einzelnen Fraktionen in einem ersten Schritt umreißen, auf welche Informationen sie über das Softwaresystem Zugriff haben möchten und wie detailliert diese dargestellt werden sollten.

Die vorgetragenen Wünsche sind in Bezug auf Datenschutz und Realisierbarkeit zu prüfen.

Sobald festgestellt worden ist, in welchem Umfang den Fraktionen Rechte in Infoma eingeräumt werden sollen und können, kann ein Schulungstermin festgelegt werden. Die Schulung selber sollte von einem Mitarbeiter der Firma Infoma durchgeführt werden.

zu 3.

Der Wunsch nach einer detaillierteren Darstellung im Haushaltsplan wurde vielfach in den Haushaltsberatungen vorgetragen.

Aufgrund dessen wurden erste Änderungen am Haushalt vorgenommen.

Im endgültigen Haushaltsplan, der den Fraktionen vorliegt, wurden in den Teilergebnisplänen und Teilfinanzplänen die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen um die jeweiligen zugehörigen Konten, soweit dort Mittel veranschlagt waren, ergänzt.

Erläuterungen im Ergebnisplan sind im nächsten Haushalt in einem noch zu bestimmenden Umfang vorgesehen. Eine Rückkehr zum Erläuterungsumfang des alten kameralen Haushaltes ist aber nicht beabsichtigt.

Ich möchte zu dieser Thematik auf das Schreiben der Kämmerei vom 03.12.2007 verweisen (siehe beigegefügte Antwort bzw. Antrag der CDU-Fraktion vom 25.11.2007), in dem dargelegt wurde, dass es sehr hilfreich wäre, von der Politik eine Vorgabe zu erhalten, welche Konten des Ergebnisplanes (früher Verwaltungshaushalt) für steuerungsrelevant gehalten werden und in welchem Umfang sie erläutert werden sollten.

Bisher liegt hierzu keine Stellungnahme vor.

zu 4.

Die bereits durchgeführten Änderungen liegen den Fraktionen vor (siehe Punkt 3.)

Die exemplarische Darstellung eines Teilergebnisplanes mit Erläuterungen halte ich nicht für sinnvoll. Hierdurch wird möglicherweise eine Erwartungshaltung in Bezug auf die Erläuterungen auch in den anderen Teilplänen aufgebaut, die aber nicht erfüllt werden kann, da die Teilpläne in Erträgen und Aufwendungen völlig unterschiedlich sind.

Ein solch starres Muster ist nicht hilfreich.

Ich möchte hierzu nochmals auf die Stellungnahme zu Punkt 3. verweisen.

Die Teilfinanzpläne, in denen die investiven Maßnahmen veranschlagt werden, werden wie zum Haushalt 2008 dargestellt und erläutert, wobei die einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungsarten durch die entsprechenden Konten ergänzt werden.

Hennef (Sieg), den 13.02.2008

Klaus Pipke
Bürgermeister

Antrag der CDU-Fraktion vom 25.11.2007 zum Haushalt 2008

(Eingang: 03.12.2007)

Bezüglich eines Lesezugriffs auf den Haushalt wurde bereits mit der IT-Abteilung gesprochen.

Derzeit ist davon auszugehen, dass er im Frühjahr 2008 realisiert werden kann.

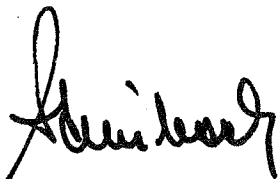
Weiterhin wurde in Bezug auf die Lesbarkeit bereits eine Änderung zum endgültigen Haushalt vorgenommen.

Zukünftig werden in den Teilergebnisplänen zu den einzelnen Zeilen die dazugehörigen Konten ausgewiesen.

Erläuterungen zu den einzelnen Konten sind von den Fachämtern zu erstellen und manuell von der Kämmerei in den Haushalt einzugeben. Diese würden dann mit dem Haushalt ausgedruckt und könnten ebenso über ein Leserecht eingesehen werden.

Es ist allerdings nicht angedacht, jede Position des Haushaltes (z. B. 50 € für vermischte Einnahmen) zu erläutern.

Hier wäre es für die Verwaltung zunächst einmal hilfreich, von der Politik eine Vorgabe zu erhalten, welche Konten des Ergebnisplanes für steuerungsrelevant gehalten werden und in welchem Umfang sie zu erläutern sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heinrich'.

☐ CDU-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den

Bürgermeister der Stadt Hennef

Herrn Klaus Pipke

Rathaus

53773 Hennef

3.12

Handwritten signature: Timm

Vorsitzender
Ralf Offergeld

Geschäftsführer
Theo Walterscheid

CDU-Fraktionsbüro

Rathaus

Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Postfach 1123
53758 Hennef

Telefon (02242) 888-297

Telefax (02242) 888-296

cdu@hennef.de

www.hennefpartei.de

Hennef, den 25.11.2007

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses zur Beratung und Beschlussfassung zu nehmen.

Antrag:

Die Stadtverwaltung prüft, inwieweit für die Haushaltsberatungen 2009 die Möglichkeit besteht, Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen über ein Einsichtrecht im Intranet (Ratsinformationssystem) zur Verfügung zu stellen. Sollte dies ohne großen Aufwand möglich sein, ist dieses umzusetzen.

Begründung:

Die Haushaltsberatungen haben gezeigt, dass mit dem neuen NKF-Haushalt das Datenmaterial in einigen Positionen verdichtet zusammengeführt und dargestellt werden. Dies erfordert zur Vorbereitung der Haushaltsberatungen einen erhöhten Klärungsbedarf und somit auch einen größeren Aufwand bei der Kämmererei oder den Fachämtern. Um diese Mehrarbeit zu reduzieren und die Vorbereitung effektiver gestalten zu können, wäre ein solches Einsichtrecht sehr hilfreich. Dies gilt auch, wenn es sich hierbei um Exceltabellen oder ähnliches handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature: R. Offergeld

Ralf Offergeld

gez. Theo Walterscheid

Sparkasse Hennef
KTO 206 474
BLZ 386 513 90



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2008/1005
Datum: 11.02.2008

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.02.2008	öffentlich

Tagesordnung

Erweiterung des Park-O-Pin-Systems
Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen", Herr Meinerzhagen, vom 25.01.2008

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, künftig die Parkwertkarten der PARK-O-PIN – Geräte dahingehend programmieren zu lassen, dass bei Nutzung des Parkhauses Bahnhofstraße die dort geltenden Parkgebühren abgebucht werden können.

Begründung

Im Stadtgebiet Hennef (Sieg) werden derzeit der „Heiligenstädter Platz“, die Rathaustiefgarage, der „Rathausplatz“, das Parkhaus „Bahnhofstraße“ sowie die Parkplätze entlang der Straßen mit Gebührenerhebung betrieben. Zur Bezahlung der Parkgebühren sind exakte Beträge an Münzen einzuwerfen (Überzahlungen werden vom System nicht akzeptiert).

Nach einer Testphase im Jahre 2000 - 2001 in fünf deutschen Städten wurden am 15.02.2005 das Gesetz geändert und elektronische Geräte für die Gebührenabrechnung zugelassen. Eine Gestattung für den Einsatz von PARK-O-PIN in Hennef (Sieg) wurde zum 08.03.2006 erteilt. Verkaufstellen sind aktuell in der Ordnungsverwaltung und bei „Allkauf Berger“.

Im Jahre 2006 wurden 63 Geräte und 3.740 € Parkwerteinheiten verkauft. 2007 sind 12 Geräte und 1.400 € Parkwerteinheiten verkauft worden.

Ein möglicher Grund für die bisher geringe Verbreitung der Geräte kann sein, dass der Gerätepreis für viele Interessierte zu hoch ist. Der Einführungspreis betrug 49,90 €. Mit Erhöhung des Verkaufspreises ab Januar 2007 auf 59,90 € ergab sich ein tiefer Einbruch bei der Verkaufsmenge, der durch eine neue Festsetzung ab Dezember 2007 auf 44,44 € (noch) nicht wieder aufgeholt werden konnte.

Weitere Gründe können sein:

- Handwerker mit einem Dauerparkausweis der Region können nicht nur in Hennef, sondern auch in anderen Städten der Region parken, eine Vergleichsrechnung „Einzelgebührenerhebung mit PARK-O-PIN gegen Ausweisgebühr“ findet in der Regel nicht statt.
- Beschäftigte im Gewerbe und Handel wählen als Dauerparker günstige, kostenlose Parkplätze im Außenbereich oder nehmen einen Dauerparkplatz im Parkhaus.
- Anwohner in der Innenstadt haben einen Anwohnerparkausweis oder private Flächen zum Abstellen ihres Fahrzeugs.
- Bewohner im Außenbereich des Stadtgebietes sind nicht unbedingt auf ein Parken in der Innenstadt angewiesen und nutzen für Einkäufe auch Discounter und deren kostenlose Parkplätze.
- Schwerbehinderte können europaweit mit speziellem Ausweis auf allen Parkplätzen frei und kostenlos parken.

PARK-O-PIN ist neben Hennef in Bad Münstereifel, Lippstadt, Leverkusen und Lutherstadt Eisleben eingesetzt. Der Firma PIN GmbH führt nach eigenen Angaben intensive Gespräche mit den Verwaltungen in Brühl, Erftstadt, Köln, Königswinter, Meschede, Mettmann, Leichlingen, Langenfeld, Neuss, Soest, Sömmerda, Sangerhausen, Viersen und weiteren Städten.

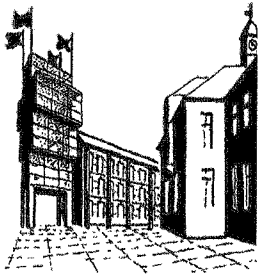
Die bisher nur befristete Änderung der Rechtslage hinsichtlich der Zulassung elektronischer Geräte zur Gebührenerhebung wurde inzwischen erweitert, so dass dieses System der Gebührenabrechnung beibehalten werden kann.

Da seitens der Gerätebesitzer bisher keine Nachfrage für eine entsprechende Änderung bestand und die Geräte insgesamt wegen des geringen Verbreitungsgrades nur einen Bruchteil des Gebührenaufkommens ausmachen, wurde von einer Erweiterung der Gebührenzonen zunächst abgesehen.

Nach Rücksprache mit dem Anbieter des PARK-O-PIN - Systems kann eine Erweiterung für die Nutzung des Parkhauses Bahnhofstraße als „Zone 2“ technisch und organisatorisch umgesetzt werden. Die neue Gebührenstruktur mit zwei Zonen wird dann jeweils bei dem nächsten Erwerb von Parkwerten bzw. beim Neukauf in das jeweilige Gerät übertragen.

Hennef (Sieg), den 14.02.2008

Klaus Pipke



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
2. OG, Zimmer 2.01, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208

Norbert Meinerzhagen
Ratsmitglied

Hennef, den 25. Januar 2008

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

Erweiterung des Park-O-Pin-Systems

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte nehmen Sie die folgenden Antrag in die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses auf:

Für die Nutzer des Parksystems Park-O-Pin wird eine "Zone 2" eingeführt, die das Ganztagsparken im Parkhaus auf der Nordseite des Bahnhofes ermöglicht.

Begründung:

Nachdem sich nun das Parksysteem bewährt hat, stellt sich ein kleiner Mangel heraus, dass man nämlich im o. g. Parkhaus bei Benutzung der privaten Parkuhr maximal 3 Stunden parken kann gemäß der Parkraumnutzungsverordnung, da die Einstellung einer längeren Parkzeit (hier: ganztägig) auf der Uhr derzeit nicht möglich ist.

Im Parkhaus auf der Nordseite des Bahnhofes ist aber ganztägiges Parken erlaubt, heute aber nur ohne den Einsatz von Park-O-Pin gegen Bargeld möglich.

Weder die Stadt noch der parkende Bürger würde hier einen Gewinn haben oder Verlust erleiden, da in diesem Fall auf Grund eigener Entscheidung die Gebühr von 2,50€ bezahlt werden müsste und auch der Stadtkasse zugute käme.



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2008/1004
Datum: 11.02.2008

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.02.2008	öffentlich

Tagesordnung

P+R Parkhaus Humperdinckstraße
Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen", Herr Meinerzhagen, vom 25.01.2008

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

1. Belegungsanzeige:

Ein entsprechendes Anzeigesystem lässt sich nur mit hohem technischen Aufwand installieren. Vor allem dadurch, dass eine Anzahl von Kraftfahrern nicht die vorgeschriebenen Fahrtrichtungen einhält, kann ein System mit Induktionsschleifen keine verlässlichen Daten anzeigen.

Ein verlässliches Anzeigesystem ist nur mit einer Schrankenanlage zu verwirklichen. Da das P+R - Parkhaus wegen der Art der Förderung kostenfrei zur Verfügung stehen muss, wäre eine Refinanzierung der Kosten für ein solches System nicht möglich.

2. Änderung von Behindertenparkplätzen zu Zweiradparkplätzen:

Grundsätzlich stehen die als PKW-Plätze markierten allgemeinen Stellplätze auch Zweirädern zur Verfügung. Sinnvoll wäre es tatsächlich, dann mehrere Zweiräder auf einem PKW-Stellplatz abzustellen. Dies erfolgt nach Beobachtung zum erheblichen Teil auch so. Die Einrichtung spezieller Stellplätze für Zweiräder würde außerhalb der Motorradsaison umgekehrt wiederum zu einem Leerstand dieser Plätze führen.

Gemäß der BauO NRW müssen in öffentlichen Stellplätzen und Garagen mindestens ein Prozent der Einstellplätze für schwer behinderte Menschen vorgehalten werden. Die erforderliche Anzahl, die Anordnung und die Bemessung von Stellplätzen regelt darüber hinaus die DIN 18024, der zufolge drei Prozent der Einstellplätze als Behindertenplätze auszuweisen sind.

Bei der Planung des Parkhauses wurden auch die Schwerbehindertenverbände beteiligt. Die eingerichteten Stellplätze entsprechen in der Ausstattung und Anzahl den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und sind so bauordnungsrechtlich genehmigt.

Von einer Änderung der Behindertenplätze oder auch sonstiger PKW-Stellplätze wird aus den vorstehend genannten Gründen abgesehen. Die Nutzung der Parkplätze wird beobachtet.

3. Notfallnummer

Abgesehen von dem Notfalldienst für die Aufzugsanlage steht die im Parkhaus ausgewiesene Rufnummer tatsächlich nur während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Verfügung.

Das Hinweisschild bezieht sich ohnehin nur für Notfälle im Zusammenhang mit dem automatischen Rolltor des Untergeschosses.

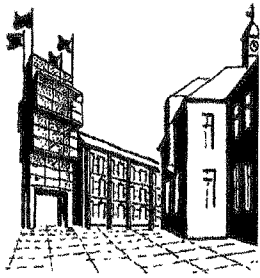
Die Nutzer der Mietgarage werden mit der Bedienung des Rolltores auch bei Störungen bei Vertragsabschluß bzw. Schlüsselübergabe eingewiesen.

Bei Notfallsituationen muss ggf. die allgemeine Notrufnummer 110 angerufen werden. Über die Leitstelle der Polizei kann je nach Situation die Rufbereitschaft der Ordnungsverwaltung informiert werden.

Der missverständliche Hinweis auf die Telefonnummer 888 – 0 wird in Kürze entfernt.

Hennef (Sieg), den 14.02.2008

Klaus Pipke



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
2. OG, Zimmer 2.01, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208

Norbert Meinerzhagen
Ratsmitglied

Hennef, den 25. Januar 2008

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

Verbesserungen im Parkhaus Süd

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte nehmen Sie die folgenden Antrag in die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses auf:

1. Im P+R-Parkhaus auf der Südseite des Bahnhofes existiert bisher keine Einrichtung zur Feststellung der Belegung, die schon an der Einfahrt anzeigt, ob noch freie Parkplätze vorhanden sind (entsprechend der Anzeige in der Rathaus Tiefgarage). Dies führt zu unnützem Verkehr (Rundfahrten bis in die Etage 7, um dann doch festzustellen, dass kein freier Parkplatz existiert) mit der daraus entstehenden unnützen Luftverpestung.

2. Im oben genannten Parkhaus werden immer wieder Zweiräder auf Abstellplätzen geparkt, die eigentlich für PKW vorgesehen sind (und nehmen damit mehr Platz weg, als unbedingt erforderlich). Es fällt aber auf, dass auf vier Etagen je drei Parkplätze als Behindertenparkplätze ausgewiesen sind, die aber nach meiner Beobachtung noch nie genutzt wurden.

Ich bitte daher darum, einen Teil dieser Behindertenparkplätze einzuziehen und sie für das Zweiradparken zur Verfügung zu stellen, falls dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

3. Die Beschilderung des Untergeschosses „Im Notfall bitte 888-0 anrufen“ kann so nicht richtig sein, da man als Anrufer außerhalb der Rathausdienstzeiten nur die lapidare Mitteilung „Dieser Teilnehmer nimmt keine Nachrichten entgegen“ zu hören bekommt.

Dies scheint für den angenommenen Notfall wirklich ungeeignet.

Vorsitzender: Fritz Nardemann, Am Frohnhof 31, 53773 Hennef, Tel+Fax: 02242/4736
Deutsche Bank 24 Hennef, Bankleitzahl: 37070024, Kontonummer: 438907800



Mitteilung

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2008/0241

Anlage Nr.: _____

Datum: 11.02.2008

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.02.2008	öffentlich

Tagesordnung

Versicherungen der Stadt Hennef; Anfrage des Herrn Pasch vom 28.01.2008

Mitteilungstext

Mit der Vergabe von Versicherungen haben sich in jüngerer Zeit die Gemeinde Lohmar und die Stadt Siegburg befasst. In Lohmar blieb die Provinzial Rheinland Versicherung AG auch nach der Ausschreibung als wirtschaftlichster Anbieter vorhanden, nachdem insgesamt nur zwei Angebote auf die europaweite Ausschreibung eingegangen waren.

In Siegburg wird aktuell im wiederholten Anlauf europaweit ausgeschrieben. Die erste Ausschreibung hatte nur drei Angebote eingebracht, die jedoch allesamt als nicht akzeptabel verworfen wurden, so dass die Ausschreibung aufgehoben und wiederholt werden musste. Im März wird die Submission in Siegburg stattfinden. Das Ergebnis wird von hier aus abgefragt.

Die verwaltungsseitigen Bemühungen in Hennef um die Vorbereitung einer europaweiten Ausschreibung der Sachversicherungssparten der städtischen Mobilien und Immobilien mussten im Jahr 2007 aus zwei Gründen ausgesetzt werden. Zum Einen bedürfen sämtliche Versicherungssummen der Immobilien einer objektiven Überprüfung und Neufeststellung, zum Anderen waren mit dem Beschluss über die Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts kurzfristig die Versicherungsverträge mit Blick auf das Nebeneinander von Stadt und neuem Rechtsträger beim Kommunalversicherer GVV auf den Prüfstand zu stellen und beim Sachversicherer Provinzial konzeptionell zu überarbeiten.

Während die Kommunalhaftpflichtversicherung eine Einbeziehung der Stadtbetriebe einfach zulässt, musste die Vermögenseigenschadenabsicherung für die Stadtbetriebe selbständig betrieben werden. Die konzeptionellen Überlegungen im Sachversicherungsbereich Stadt / Stadtbetriebe führten zum Ergebnis, dass die Versicherungsfragen aus Praktikabilitätsgründen nicht nur verwaltungstechnisch bei der Stadt konzentriert bearbeitet werden sollen, sondern dass die Stadt zugunsten eines Dritten, nämlich der Stadtbetriebe, die Versicherungsverträge über Fremdvermögen fortführt, um gerade vergabetechnisch auch künftig Versicherungsleistungen im größtmöglichen Paket am Markt abfragen zu können. Die Kosten werden im Rahmen der internen Verrechnung erstattet. Die Umstellungsarbeiten konnten bis zum Ende des Jahres abgeschlossen werden, so dass der Versicherungsschutz der

Stadtbetriebe vom Gründungszeitpunkt an gegeben war.

Für die Ausschreibung der Sachversicherungen im Immobilienbereich sind noch entscheidende Vorarbeiten zu leisten. Die Versicherungssummen der Immobilien wurden nach Bau, Erweiterung oder Kauf bis vor wenigen Jahren in Kooperation mit den Außendienstmitarbeitern der Provinzial ermittelt. Dies hatte den rechtlichen und wirtschaftlichen Vorteil, dass im Schadensfall bei Feststellung eines Abweichens des Schadensaufkommens von der dokumentierten Versicherungssumme seitens der Versicherung Unterversicherung nicht eingewendet werden konnte und auch nicht eingewendet wurde.

Mit einer Ausschreibung der Sachversicherungen im Gesamtpaket werden die Versicherungssummen für sämtliche Versicherungsverträge seitens der Stadt verbindlich vorgegeben, so dass im Falle einer Schadensregulierung künftig mit der Versicherungssumme die absolute Regulierungsgrenze feststeht.

Mit der Einführung von NKF zum 01.01.2008 mussten sämtliche Gebäude der Stadt wertmäßig erfasst werden. Diese jüngst festgestellten Zeitwerte sollen dazu dienen, die für die Sachversicherung vorliegenden Versicherungssummen zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und fortzuschreiben, um auch nach einer Ausschreibung über eine Neuwertversicherung auf gesicherter Basis zu verfügen. Diese Vergleichsarbeiten werden aktuell durchgeführt.

Eine Vergabe soll aus dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit heraus über die Gesamtheit der Sachversicherungen im Mobiliar- und Immobiliarbereich erfolgen und durch eine Laufzeit über mehrere Jahre zu einer Laufzeitrabattierung führen.

Dabei wird die Nettoschadensquote, das heißt, das Verhältnis der aufgewendeten Versicherungsbeiträge im Vergleich zu den erbrachten Versicherungsleistungen, maßgeblich sein für den ökonomischen Erfolg einer Ausschreibung. Hierbei ist zu erkennen, dass ein erhebliches Schadensaufkommen bei Einbruchdiebstahl und Glasschäden die „Attraktivität“ der Stadt für die Versicherer begrenzt.

Eine Vergabe kann angesichts der über die avisierte Laufzeit aufzuwendenden Versicherungsbeiträge und der damit verbundenen Überschreitung des Schwellenwertes der Vergabeverordnung des Bundes nur im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung vollzogen werden, so dass mit Blick auf die Einhaltung der Verfahrensvorgaben nach der VOL/A, Teil 2 Vorabfragen bei Geschäftsversicherungen nicht gestattet sind und insoweit bislang keine Ergebnisse aufgezeigt werden können.

Die Ausschreibung bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung. Sie muss mit Blick auf die von der Stadt zu liefernden Daten eine sichere Grundlage für den einzelnen Versicherungsvertrag liefern und darf vor allem nicht dazu führen, dass Beitragsersparnisse – etwa durch einen zwingenden Zuschlag an Makler oder Direktversicherer – durch anschließenden Personal- und Materialeinsatz bei der Kommunikation der Schadensfälle kompensiert werden müssen. Für die Abfassung der Leistungsverzeichnisse und gegebenenfalls das Vergabeverfahren wird die Verwaltung sachkundige Begleitung suchen. Erfahrungswerte aus den Nachbarkommunen lassen auf eine Gesamtdauer des Ausschreibungsverfahrens von ca. acht Monaten schließen.

Hennef (Sieg), den 13.02.08

Klaus Pipke
Bürgermeister

E- 30.01.08

Rainer Pasch
Ratsmitglied

Im Fuchsdriesch 14
53773 Hennef

Herrn
Klaus Pipke
Bürgermeister Stadt Hennef

28.01.08

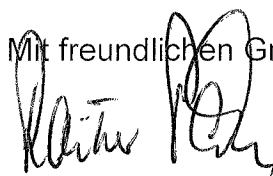
Anfrage

Am 09.11.06 wurde im Haup-, Finanz- und Beschwerdeausschuss auf meine Anfrage zu Versicherungsangelegenheiten beschlossen, dass die Verwaltung prüft ob die Nachbargemeinden sich anders als die Stadt Hennef versichert haben. Weiter erklärte Herr Barth, dass auf Anfrage jegwelcher Versicherung dieser alle Unterlagen zur Verfügung gestellt werden um eine Angebotsabgabe zu tätigen. Weiter wurde beschlossen, dass die Verwaltung für 2008 sich Gegenangebote zu bestehenden Versicherungen einholt.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Wie lautet die Antwort der Nachbargemeinden?
2. Hat sich überhaupt eine Versicherung bei Herrn Barth oder bei der Verwaltung gemeldet und wenn ja, wurden dieser Versicherung alle Unterlagen zu einer kompletten Angebotsabgabe ausgehändigt und gibt es darauf ein Angebot?
3. Für welche in 2008 auslaufenden Versicherungen wurden Angebote eingeholt?

Ich bitte zu Punkt 3 um eine genaue Aufschlüsselung.

Mit freundlichen Gruß




Mitteilung

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2008/0233

Anlage Nr.: _____

Datum: 21.01.2008

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.02.2008	öffentlich

Tagesordnung

Zustand des Grundstückes Hanftalstraße 93, 53773 Hennef
Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.12.2007

Mitteilungstext

Bei dem Grundstück Hanftalstraße 93 in Hennef-Geisbach handelt es sich um ein Privatgrundstück.

Das Grundstück ist seit geraumer Zeit unbewohnt und befindet sich in einem verwahrlosten Zustand.

Der momentane Aufenthaltsort des Eigentümers ist nicht bekannt.

Bereits mehrfach wurde der Rhein-Sieg-Kreis, der für Müllablagerungen auf Privatgrundstücken zuständig ist, auf die Situation aufmerksam gemacht und gebeten, hier tätig zu werden.

Nunmehr wurde seitens des Rhein-Sieg-Kreises (Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz) zugesagt, die entsprechende Ordnungsverfügung an den Eigentümer im Wege der öffentlichen Zustellung zu richten.

Der angrenzende Fußweg wird durch Mitarbeiter des Baubetriebshofes in Kürze soweit freigeschnitten, dass ein ungehinderter Durchgang möglich ist.

Klaus Pipke
Bürgermeister

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
Frankfurter Straße *17.12*

53773 Hennef

Vorsitzender
Ralf Offergeld
Geschäftsführer
Theo Walterscheid
CDU-Fraktionsbüro
Rathaus
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef
Postfach 1123
53758 Hennef
Telefon (02242) 888-297
Telefax (02242) 888-296
cdu@hennef.de
www.hennefpartei.de
16.12.2007

Anfrage

Verwahrlostes Einfamilienhaus, Hanftalstraße in Geisbach

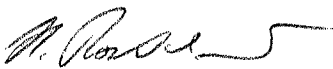
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in einem Interview des Hennefer Stadtmagazins 11/2007 wurde das verwahrloste Einfamilienhausgrundstück in der Hanftalstraße 93, Geisbach, angesprochen. Es wurde in der Frage zutreffend geschildert, dass sich Müll und Unrat auf dem Grundstück türmen und Ungeziefer angelockt wird. Zudem ist der neben dem Grundstück vorbei gehende öffentliche Verbindungsweg zum Hohlweg sehr unsauber, Pflanzen des in Frage stehenden Grundstücks wachsen in diesen Verbindungsweg hinein. Sie erläuterten auf die Frage der Redaktion die grundsätzlichen Möglichkeiten, solche Misstände abzustellen.

Da sich augenscheinlich die Situation ohne Eingreifen von außen nicht ändert, bitte ich namens der CDU-Fraktion um mündliche und schriftliche Beantwortung dieser Anfrage in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Welche Erkenntnisse hat die Stadtverwaltung über die Eigentümerverhältnisse dieses Grundstücks, über die Ursachen für die Verwahrlosung und welche Schritte wird sie konkret und zu welchem Zeitpunkt unternehmen, um hier eine deutliche Verbesserung herbeizuführen?

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hedi Roos-Schumacher
Ratsmitglied



Mitteilung

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: M/2008/0245
Datum: 13.02.2008

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.02.2008	öffentlich

Tagesordnung

Förderprogramm "Soziale Stadt" / Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Hennef-Mitte

Antrag der CDU-Fraktion vom 11.08.2007

Mitteilungstext

Für den im Antrag genannten Einzugsbereich Hennef-Mitte mit besonderer Berücksichtigung des Wohngebietes Weierhof besteht aus Sicht der Stadtplanung/Stadtentwicklungsplanung und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Handlungsbedarf

zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur,
zur Verhinderung des Anstieges von sozialen Belastungen und
zur Prävention.

Zur Vorbereitung eines integrierten Handlungskonzeptes wurde zunächst eine verwaltungsinterne ämterübergreifende Arbeitsgruppe mit den Schwerpunkten Stadtplanung und Sozialraumplanung unter Federführung des Amtes für Stadtplanung und -entwicklung und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie gebildet.

Die Maßnahmenentwicklung erfolgt gemeinsam mit einem Stadt- und Regionalplanungsbüro und der DSK (Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, als Treuhänder der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Hennef-Mitte“).

Als Erstes sind Recherche und Dialog im Stadtteil gefordert unter Anwendung der verschiedenen Methoden der Sozialforschung:

- Empirische Erhebungen (Erfahrungswissen der Ämter).
- Expertenbefragung (im Gebiet tätige freie Träger und pädagogische Fachkräfte).
- Betroffenenbeteiligung/Bewohnerbefragung (Nutzung der natürlichen Treffpunkte von Kindern und Jugendlichen, wo findet Nachbarschaft statt, Treffmöglichkeiten für Erwachsene etc.).

Zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur unter den Aspekten

- Stadtteil- und Quartiermanagement,
- Belebung des Sanierungsgebietes/Stadtteiles,
- Reaktion auf die Erfordernisse

wird geprüft, in zentraler Lage gegenüber dem Bahnhof ein „Familienrathaus“ zu errichten, z.B. mit Erziehungsberatungsstelle, Jugendzentrum, Kindertagesstätte, Stadtbibliothek, Räume für Volkshochschule, verschiedene Vereine und Institutionen, freie Träger.

Wichtig ist, dass das Familienrathaus von den Bewohnerinnen und Bewohnern als „niederschwelliges Angebot“, also einer anderen Form des Beratungshauses, akzeptiert wird.

Das Familienrathaus oder auch ggf. ein Nachbarschaftszentrum können zu einer verbesserten öffentlichen Kommunikationsstruktur beitragen.

Eine Bewohnerinnen- und Bewohnerbefragung des Weierhofes ist konzipiert und wird in den nächsten Wochen durchgeführt und ausgewertet.

Ziel ist ein lebensnahes Stadtteil- und Quartiermanagement (im Sinne der „sozialen Stadt“) als komplexer und vielfältiger Aufgabenbereich in der gemeinsamen Stadtentwicklung.

Die Einwohner des Einzugsbereiches, Interessenten, Besucher und Nutzer können zahlreiche Beiträge zur Planung und Umsetzung leisten.

Die wichtigsten Kommunikationsformen sind dabei zunächst Befragung und Gespräch, die zu einer Betätigung und Interesse, z.B. im Rahmen einer aktivierenden Befragung führen können.

Im Rahmen des Handlungskonzepts soll geprüft werden, welche Fördermöglichkeiten für die Umsetzung des Programms besteht. Unter anderem soll beim Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW diskutiert werden, ob eine Aufnahme in das Förderprogramm „Soziale Stadt“ möglich ist.

Über die weitere Entwicklung wird laufend berichtet.

Hennef (Sieg), den 13.02.2008

Klaus Pipke

E. 14.08.07

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



Herrn
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Vorsitzender
Ralf Offergeld
Geschäftsführer
Theo Walterscheid
CDU-Fraktionsbüro
Rathaus
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef
Postfach 1123
53758 Hennef
Telefon (02242) 888-297
Telefax (02242) 888-296
cdu@hennef.de
www.hennefpartei.de

Hennef, den 11. August 2007

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich darf Sie bitten, den nachfolgenden Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef dem Hauptausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiter zu zuleiten:

Antrag

1. **Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein integriertes Handlungskonzept im Rahmen des Bund-Länder-Förderprogramms "Die Soziale Stadt" für den Bereich südlich der Bahnlinie zwischen Beethovenstraße, Bonner Straße und Mittelstraße zu erarbeiten und Mittel für die entsprechende Planung im Haushalt 2008 bereit zu stellen.**
2. **Im Rahmen dieses Konzepts soll die Einrichtung eines "Familienrathauses" als Anlaufstelle für soziale und kulturelle Begegnung geprüft werden.**
3. **Nach Beratungen in den zuständigen Ausschüssen wird der Antrag dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.**

Begründung:

Das Projekt "Die Soziale Stadt" NRW ist Bestandteil des Bund-Länder-Förderprogramms für Stadtteile und Gebiete mit besonderem Erneuerungs- und Entwicklungsbedarf. Förderfähige Handlungsfelder sind u.a. Maßnahmen zur Stadterneuerung und zur Verbesserung der sozialen und kulturellen Infrastruktur, zum Zusammenleben im Stadtteil und zur Imageverbesserung des Wohngebiets. Das oben beschriebene Gebiet südlich der Bahn ist

Sparkasse Hennef
KTO 206 474
BLZ 386 513 90

gekennzeichnet durch Brachflächen, anerkannte soziale Brennpunkte, angrenzende Industriebauten, fehlende Aufenthaltsqualität und Leerstand. Mit Hilfe eines Förderprogramms zur Aufwertung des Stadtteils könnten die bisherigen Maßnahmen und Überlegungen, wie zum Bau des südlichen Bahnhofsplatz (Le-Pecq-Platz), zum Mutter-Kind-Haus mit dem geplanten Nachbarschaftszentrum, zum Jugendpark und zum Kinderspielplatz, ergänzt werden.

In dem beantragten "Familienrathaus" könnten beispielsweise die Stadtbibliothek, das städtische Archiv, Ausstellungsräume, die städtische Erziehungsberatungsstelle, das Jugendzentrum, die Kindertagsstätte aus dem bisherigen Kinder- und Jugendhaus, Räume für sozial tätige Vereine und freie Träger der Jugendarbeit sowie für kommunale Weiterbildung, eine Begegnungsstätte für ältere Mitbürger, das Seniorenbüro, ein Bürgerbüro und gegebenenfalls auch das Sozialamt und das Amt für Kinder, Jugend und Familie eingerichtet werden.

Die besondere demografische Struktur der Stadt Hennef mit ihrem derzeit ausgeglichen Verhältnis von Jung und Alt gilt es mit diesem Vorhaben weiter zu fördern.



Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender



Bernhard Schmitz
stellv. Fraktionsvorsitzender



Günter Kania
Ratsmitglied